Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 28 AY 17/19

EINGEGANGEN
03. Sep. 2020

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:
zu 1-3: Rechtsanwalt Jan Sürig, Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Bezirksregierung Detmold, vertreten durch den Regierungspräsidenten, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Gz: - 20.02.05 -

Beklagte

hat die 28. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf ohne mündliche Verhandlung am 21.08.2020 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Matthey, sowie die ehrenamtliche Richterin Pütz und den ehrenamtlichen Richter Schömehl für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Widerspruchsbescheides vom 17.01.2019 und der zugrunde liegenden Bescheide verurteilt, den Klägern im Zeitraum vom 11.06.2018 bis 24.09.2018 Leistungen nach § 3 AsylbLG unter Berücksichtigung eines monatlichen Regelsatzes iHv 327 € (Regelbedarfsstufe 2) für die Kläger 1) + 2), sowie 249 € (Regelbedarfsstufe 5) für den Kläger 3) zu gewähren.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten.

Tatbestand:

Im Streit stehen höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wegen der seit 2017 unterbliebenen Neufestsetzung bzw Fortschreibung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für die Zeit vom 11.06.2018 bis 24.09.2018. Die Kläger sind Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland. Im Zeitraum 11.06.2018 bis 24.09.2018 war die Beklagte zuständig für die Gewährung von Leistungen nach AsylbLG. Ihre Zuständigkeit endete mit der kommunalen Zuweisung der Kläger nach Nettetal am 25.09.2018.

Seit Bekanntmachung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (AsylVfBeschlG) vom 20. Oktober 2015 wurde der notwendige Bedarf gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG nicht mehr angepasst. Der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG wurde zuletzt mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (AsylVfBeschlG II) vom 11. März 2016 neu gefasst. Mit dem Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes sollte eine Neufestlegung der Bedarfe nach § 3 AsylbLG zum 1. Januar 2017 anhand der Einkommens- und Verbraucherprobe 2013 erfolgen. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz allerdings nicht zu. Dieses Gesetz ist nach dem Grundsatz der Diskontinuität mit dem Ende der 18. Wahlperiode erledigt. In der Folge ist es nicht zu einer Anpassung der Leistungshöhe von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG gekommen.

Entsprechend der in § 3 Abs 1 Satz 8 AsylbLG normierten Regelbedarfsstufen erhielten die Kläger zu 1) und 2) Regelbedarfsstufe 2 iHv 28,47 € wöchentlich Bargeld und der Kläger zu 3) die Regelbedarfsstufe 5 iHv 19,37 € wöchentlich Bargeld. Mit Widerspruch vom 15.05.2018 wandten sich die Kläger gegen die gewährten Leistungen iHv 75 € wöchentlich und begehrten die Neuberechnung aller bisherigen Bescheide und entsprechende Nachzahlung. Außerdem beantragten sie ab sofort die Gewährung von laufenden Leistungen unter Einbeziehung der Erhöhung nach § 3 Abs 4 AsylbLG.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 17.01.2019 zurückgewiesen. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass sich die aktuellen Regelsätze für die Auszahlung des notwendigen persönlichen Bedarfs gemäß § 3 Abs 1 Satz 5 AsylbLG aus § 3 Abs 1 Satz 8 AsylbLG ergeben. Die Fortschreibung der Regelbedarfssätze im AsylbLG sei Aufgabe des Bundes, der durch das zuständige Landesministerium mehrfach vergeblich deutlich angemahnt worden sei. Diese Aufgabe verschiebe sich weder auf die Länder noch auf die Bezirksregierungen oder auf die Kommunen.

Am 25.02.2019 haben die Kläger Klage erhoben. Sie sind der Auffassung, dass sie einen höheren Anspruch auf Leistungen haben, da die notwendigen Bedarfe gem. § 3 Abs 4 AsylbLG zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nr.1 SGB XII fortzuschreiben seien.

Sie wiederholen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und berufen sich auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung. Wegen der unterbliebenen Neufestsetzung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG habe zuerst das SG Stade und in einem Berufungsverfahren auch das LSG Niedersachsen-Bremen in einem obiter dictum entschieden, dass die seit 2017 der Höhe nach unveränderten Bedarfe nach § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG (notwendiger persönlicher Bedarf) und § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG (notwendiger Bedarf) entsprechend der Vorgabe aus § 3 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AsylbLG jedenfalls fortzuschreiben sind. Für die Fortschreibung der Bedarfe nach § 3 AsylbLG a.F. sprächen gewichtige Gründe, insbesondere die grundrechtlich gebotene Überprüfung und Weiterentwicklung der Höhe der Leistungen anhand der gegenwärtigen Umstände.

Sie beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 17.01.2019 und der vorangegangenen Bescheide zu verpflichten, ihnen ab 11.06.2018 bis 30.09.2018 Leistungen nach § 3 Abs 4 AsylbLG zu gewähren

hilfsweise, den Unterschiebetrag zu den fortgeschriebenen Werten nach Maßgabe des § 6 Abs 1 Satz 1 AsylbLG zu gewähren, da diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, dass die aktuellen Regelbedarfssätze für die Rechtsanwendung durch die Beklagte ihre Gültigkeit besitzen. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen habe gem. § 3 Abs 4 Satz 3 AsylbLG durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erfolgen. Im Übrigen mangele es an einer – notwendigen – Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung, um eine Fortschreibung gem § 3 Abs 4 AsylbLG vornehmen zu können.

Erst zum 01.09.2019 hat der Gesetzgeber eine Anpassung der Leistungen nach § 3a AsylbLG vorgenommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte verwiesen. Sie waren Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Streitgegenständlicher Zeitraum ist vom 11.06.2018 bis 30.09.2018. Die nach § 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige kombinierte Anfechtungs-und Leistungsklage ist begründet. Der Widerspruchsbescheid vom 17.01.2019 und die zugrundeliegenden Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten.

Die Kläger erfüllen die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach § 1 AsylbLG und sind hilfebedürftig. Sie haben einen Anspruch auf Anpassung der Regelbedarfe nach § 3 Abs 4 AsylbLG (a.F.). Danach werden zum 1. Januar eines Jahres die Leistungen der entsprechenden Veränderungsrate nach dem SGB XII angepasst. Die sich dabei ergebenden Beträge sind zu runden.

In der Rechtsprechung und der Literatur ist derzeit umstritten, ob ein Fortschreibung nach § 3 Abs. 4 AsylblG (a.F.) möglich ist, sobald eine neue EVS vorliegt; ob eine Fortschreibung eine zwangsweise Bekanntgabe voraussetzt und ob die Behörden bzw. Gerichte selbst zur Fortschreibung berechtigt sind. Dabei haben sich drei Meinungen herausgebildet. Es wird vertreten, dass § 3 Abs. 5 AsylblG (a.F.) bei einer neuen Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) eine zwangsweise Umsetzung dieser im Rahmen einer Neufestsetzung vorsehe. Ohne eine solche Neufestsetzung scheide auch eine Fortschreibung nach § 3 Abs. 4 AsylblG (a.F.) aus (BMAS Schreiben vom 29.01.2019 und 20.09.2019, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages - WD 6 - 3000 - 007/19). Diese Auffassung hat zur Folge, dass es bei den festgesetzten Bedarfen aus dem Jahr 2016 verbleibe.

Des Weiteren wird vertreten, dass § 3 Abs. 4 AsylblG (a.F.) unabhängig von einer neuen EVS und deren Umsetzung nach § 3 Abs. 5 AsylblG (a.F.) jedenfalls die zwangsweise Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt vorsehe. Dabei handele es sich um ein konstitutives Element, so dass eine Leistungsanpassung ohne Veröffentlichung ausscheide (SG Hamburg v. 08.07.2019 - 28 AY 48/19 ER; SG Detmold v. 27.06.2019 - 16 AY 16/19 ER; Hohm, ZFSH SGB 2019, 68-72; ADL., juris-PR-SozR 19/2019 Anm. 1). Diese Auffassung hat zur Folge, dass es bei den festgesetzten Bedarfen aus dem Jahr 2016 verbleibe.

Zudem wird vertreten, dass § 3 Abs. 5 AsylblG (a.F.) bei einer neuen EVS eine Neufestsetzung der Bedarfe vorsehen. Solange der Gesetzgeber dieser Pflicht nicht nachkomme, sei die starre Fortschreibungsregelung des § 3 Abs. 4 AsylblG (a.F.) anzuwenden. Diese sehe zwar eine Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt vor, dabei handele es sich jedoch um ein deklaratorisches Element (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, juris-PK - SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 3 AsylblG 1. Überarbeitung Rn. 179; Cantzler, AsylblG, 1. Aufl. 2019, § 3 Rn. 98). Die Bekanntgabe diene ausschließlich der Vereinheitlichung der Bedarfe und der Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit. Nach dieser Auffassung sind die Bedarfe nach § 3 Abs.

4 AsylbIG (a.F.) seit 2017 fortzuschreiben (SG Bremen v. 15.04.2019 - 40 AY 23/19 ER, SG Staade v. 13.11.2018 - 19 AY 15/18, LSG Niedersachsen-Bremen v. 23.05.2019 - 8 AY 49/18).

Im Anschluss an SG Bremen S 39 AY 79/18, Urteil vom 29.01.2020 und LSG Niedersachsen -Bremen L 8 AY 49/18 vom 23.05.2019 folgt das Gericht der zuletzt genannten Ansicht.

Die Erhöhung des Leistungsanspruchs ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Die Regelbedarfshöhe im AsylbIG ist an die Erhöhung der Regelbedarf nach dem SGB XII gekoppelt. Soweit die Leistungsveränderungen nach dem SGB XII feststehen, sind die Leistungen nach § 3 AsylbIG (a.F.) entsprechend anzupassen. Die Fortschreibung der Regelbedarfe dient der Dynamisierung der Leistungen, um ein jahrelanges statisches Festhalten an nicht mehr realitätsgerechten Festsetzungen zu vermeiden (Wahrendorf, AsylbIG, Kommentar 2017, § 3 Rn. 67). Der Leistungsbezieher hat daher einen einklagbaren Anspruch auf Leistungen in angepasster Höhe. Eine vorherige Entscheidung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber ist nicht notwendig, da die Norm die Berechnung vorgibt und somit keine wesentliche Entscheidung zu treffen ist.

Aus § 3 Abs. 4 S. 3 AsylbIG (a.F.) folgt nicht, dass vor der Anpassung der Leistungshöhe eine Entscheidung des BMAS erfolgen muss. Das BMAS hat nur die Höhe der Bedarfe im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Die Bekanntgabe trifft insoweit kein förmliches oder sonst materielles Gesetz, so dass ihr lediglich ein informatorischer Charakter zukommt (SG Staade. a.a.O.). Eine unterlassene Bekanntgabe führt daher nicht dazu, dass die durch Gesetz vorgeschriebene Anpassung unterbleibt (LSG Niedersachsen-Bremen v. 23.05.2019 - L 8 AY 49/18). Die Bekanntgabe ist nicht verbindlich, sondern dient der Transparenz und einheitlichen Gesetzesanwendung (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 3 AsylbLG 1. Überarbeitung, Rn. 179). Sinn und Zweck der Bekanntgabe durch das BMAS ist daher lediglich die Sicherstellung einer einheitlichen Leistungsberechnung. Zweck der Vorschrift ist dagegen nicht, dass bei einer unterlassenen Bekanntgabe die gesetzlich vorgeschriebene Leistungserhöhung ausbleibt. Kommt das BMAS seiner Pflicht zur Bekanntgabe der höheren Leistungssätze nicht nach, kann der Zweck einer bundeseinheitlichen Leistungsgewährung eventuell nicht sofort erfüllt werden. In diesem Fall sind alle Leistungsträger dazu verpflichtet, die Leistungsbe-

rechnung unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Anpassungsvorschriften selbst vorzunehmen. Die unterlassene Rechtsanwendung des BMAS kann nicht zulasten der Leistungsempfänger gehen.

Soweit § 3 Abs. 5 AsylbIG (a.F.) vorschreibt, dass bei einer neuen bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe der notwendige persönliche Bedarf (§ 3 Abs. 1 AsylbIG (a.F.) und die Höhe des notwendigen Bedarfs (§ 3 Abs. 2 AsylbIG (a.F.) neu festgesetzt werden, führt dies nicht dazu, dass bei einer Unterlassung dieser Neufestsetzung keine Erhöhung nach § 3 Abs. 4 AsylbIG (a.F.) zu erfolgen hat. Bis zu einer tatsächlichen Neufestsetzung durch den Gesetzgeber ist weiterhin die gesetzliche vorgeschriebene Erhöhung nach § 3 Abs. 4 AsylbIG (a.F.) durchzuführen.

Dieser Gesetzesauslegung stehen auch nicht die Ausführungen des BMAS in den Stellungnahmen vom 29.01.2019 und 20.09.2019 entgegen. Insoweit nimmt das BMAS lediglich Bezug auf § 3 Abs. 5 AsylbIG (a.F.) und stellt ohne jegliche Begründung die Behauptung auf, dass mangels Neufestsetzung nach § 3 Abs. 5 AsylbIG (a.F.) auch eine Fortschreibung nach § 3 Abs. 4 AsylbIG (a.F.) ausscheidet.

Etwas Entgegenstehendes ergibt sich auch nicht aus dem zum 01.09.2019 in Kraft getretenen Änderungsgesetz zum AsylbIG, da dieses keine Regelung für den Zeitraum März 2016 bis August 2019 trifft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Matthey

Beglaubigt

Schulz-Winges

Regierungsbeschäftigte